



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

93

1963

Berlin, den 22. Juni 1963

Teil I Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

21.6.63

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen BRrepublik über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten — Sperrgebietsordnung; —.....

93

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über das Verbot des Zutritts  
zu bestimmten Gebieten.  
— Sperrgebietsordnung —**

**Vom 21. Juni 1963**

Auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBI. I S. 175) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes folgendes angeordnet:

**Umfang und Vorbereitung von Gebietssperrungen**

**§ 1**

(1) Im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik können für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für die Streitkräfte der verbündeten Staaten bestimmte Gebiete ständig oder — in der Regel für die Dauer von Übungen oder Transporten — zeitweilig gesperrt werden (Sperrgebiete).

(2) Zu Sperrgebieten können auch einzelne Grundstücke, Verkehrswege, Binnengewässer, innere Seegewässer oder Teile der Territorialgewässer erklärt werden.

(3) Teile des Luftraumes der Deutschen Demokratischen Republik können zu Luftsperrgebieten erklärt werden.

(4) Sperrgebiete sowie Luftsperrgebiete dürfen nur bei dringender militärischer Notwendigkeit festgelegt werden. Sie sind auf das äußerste zu beschränken.

**§ 2**

(1) Durch die Sperrung wird der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Sperrgebiet verboten oder von einer Genehmigung abhängig gemacht (Einschränkung).

(2) Bei Verbot des Zutritts ist das Betreten, Befahren oder Durchreisen des Sperrgebietes für alle nicht im

Sperrgebiet ansässigen Personen grundsätzlich untersagt. Bei Einschränkung des Zutritts kann das Sperrgebiet nach Genehmigung durch die zuständigen Organe (§ 9) im Rahmen der jeweils festgelegten Ordnung betreten, befahren oder durchreist werden.

(3) Bei Verbot des Aufenthaltes ist auch im Sperrgebiet ansässigen Personen das Betreten, Befahren oder Durchreisen des Sperrgebietes untersagt. Bei Einschränkung des Aufenthaltes können der ansässigen Bevölkerung die Benutzung bestimmter genau bezeichneter Grundstücke, Verkehrswege oder Gewässer allgemein, zu festgelegten Zeiten oder in bestimmtem Umfange untersagt sowie andere Einschränkungen von den zuständigen Organen (§ 9) auferlegt werden, wenn dies aus militärischen oder Sicherheitsgründen erforderlich ist.

(4) Es ist verboten, ein als gesperrt bekanntgemachtes, gekennzeichnetes oder durch Posten abgesperrtes Gebiet, seine Gebäude und Anlagen ganz oder teilweise ohne Genehmigung zu fotografieren, zu beschreiben oder Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen davon anzufertigen.

**§ 3**

(1) Die Entscheidung über die Einrichtung von Sperrgebieten treffen die Kommandeure der Nationalen Volksarmee.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet über die Einrichtung von ständigen Sperrgebieten sowie von solchen zeitweiligen Sperrgebieten, die sich über mehrere aneinandergrenzende Bezirke erstrecken oder bei denen die Sperrung Auswirkungen auf wichtige Zweige der Volkswirtschaft nach sich zieht oder andere Fragen von zentraler Bedeutung berührt.

(3) Die Kommandeure der Nationalen Volksarmee ab Verband aufwärts und Gleichgestellte entscheiden über die Einrichtung von zeitweiligen Sperrgebieten, soweit nicht nach Abs. 2 der Minister für Nationale Verteidigung zuständig ist.

(4) Die Einrichtung von Sperrgebieten für die anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen